

# DIE WASSERLEITUNGEN VON HÖXTER- CORVEY UND DER STREIT UM DEN WASSERLAUF

Der Verfasser des nachfolgenden Artikels, Paul Robitzsch, war lange Zeit Lehrer am König Wilhelm Gymnasium. Er hat mehrere Arbeiten zur Geschichte von Corvey und Höxter verfaßt. Bei der Lektüre ist nicht zu vergessen, daß der Aufsatz bereits im Jahr 1883 veröffentlicht wurde.

An der Grove\*) entlang zwischen dem heutigen Nicolaithor und dem neuen Thor in Höxter, welche Gegend noch heutzutage das Grovelingische Viertel bildet, lag vor Zeiten die Bauerschaft Groveling, eine Ansiedlung, welche, noch ehe Höxter sich zur Stadt herausbildete, bestand und nach Corvey hörig war, die auch ihre eigene Pfarrkirche besass, nämlich die Nicolaikirche am heutigen Clausthor, an welche der nunmehr allerdings bald verschwindende Nicolaikirchhof, auch Bauernkirchhof (1356 Burkerkhof) genannt, erinnert. Diese Thatsachen erfahren wir aus dem Gedenkbuche eines alten Höxterschen Bürgers, der um 1590 allerlei Notizen zu einem Buche zusammenstellte, das auf der Bibliothek zu Corvey aufbewahrt wird. Dort lesen wir: de Grovelinge sind lange jare dem Stift zu Corvey Untersassen gewesen; daher dass es zuvor ein dorf gewesen, denn man auch St. NicolausKirchhof den Bauernkirchhof geheissen hat. - Sicher haben die Grovelinge ihren Namen erhalten von der Grove, zu deren Seiten hin sie wohnten schon ehe die Stadt bis hierher gediehen war und bevor sie ihre Ringmauern zog. Sie sind auch, als dieses geschehen war, noch Corveysches Eigen geblieben und Corvey hütete streng sein Anrecht darauf; ihrer Pfarrkirche waren ausser Brenkhausen noch verschiedene Corveysche Höfe, die dort im Felde lagen, unterwiesen, und niemals hat die Stadt versucht, diese Gemeinde zur Gemeinde ihrer Stadt, und Pfarrkirche zu St. Kilian zu ziehen, wenigstens nicht so lange die Verhältnisse des Mittelalters bestanden. Die Grovelinger Bauerschaft stand daher zunächst in einem ganz von der Stadt abgesonderten Verhältnis, in einem besonderen jedoch zur Grove, und der Umstand, dass Corvey an der Grove mehrere Mühlen besass, hat vielleicht zum Entstehen der Bauerschaft hauptsächlich Anlass gegeben. Es lässt sich auch erweisen, dass zunächst Corvey allein Anrecht auf die Grove hatte, da die Anlage der augenscheinlich künstlichen Wasserleitung von Corvey und von Corveyschen Hörigen ausgegangen war, und auch nur Corvey ein Anrecht auf die Mühlen. Denn im Jahre 1281 gab nach einer Urkunde (Stadt-Arch. No. 5) Abt Heinrich von Corvey die „walkemolen“ und die dabei liegende Mühle oberhalb der Weser neben den Mauern der Stadt Höxter, welche das Kloster Amelungsborn von der Stadt Höxter zum Gebrauch erhalten, dem

Kloster als Eigentum, woraus hervorgeht, dass Corvey das Bestimmungsrecht über die Grove und über die Mühlen an derselben zu dieser Zeit selbst innerhalb der Stadt noch ausschliesslich besass. Die Mühlen aber, welche das Flüsschen trieb, ehe es nach Höxter einfloss, die Mandwinesmühle, die Steinmühle und die Mönchmühle, welche die Lehnsregister von 1350 nennen, gehörten sämtlich nach Corvey und sind zum Teil noch heute dorthin zehntpflichtig. In der Stadt aber trieb, wie erwähnt, der Fluss die Walkmühle und die dabei liegende Mühle des Niedermüllers, die „zwischen dem Minoritenkloster und der Grove lag (1542)“; über sie hatte, wie erwähnt, das Stift gewisse Rechte vor der Stadt voraus; hierzu ist noch zu erwähnen, dass in einer Urkunde des Abts Dietrich von 1356 (Wig. Corv. Gesch. Buch No. 1.) Corvey sich das Recht wahrte, eine Mühle zu bauen über den Grovobach wo und wann es wolle, ohne dass einer es hindern dürfe. Als aber die Stadt wuchs und mit der Bauerschaft Groveling verschmolz, sah man sich genötigt, corveyscherseits der Stadt einiges einzuräumen und über Genuss und Nutzung der Grove sich mit ihr zu verständigen. Denn die Stadt war so glücklich, das Wasser des Bollerbachs, der von Ovenhausen und Lütmarsen herunter kam, und am Fusse des Bielenbergs als Grove weiterfloss, aus erster Hand zu geniessen, während Corvey, wo der Fluss noch mehrere Mühlen trieb, im direkten Nachteil war. So war es erklärlich, dass Corvey sein Wasserrecht zu wahren in jeder Weise bemüht war, während es im Interesse wiederum der Stadt lag, einen so bequemen und günstig gelegenen Mühlbach auszunutzen. Es müssen daher Verständigungen stattgefunden haben, infolgederen der Stadt erlaubt wurde, einen Teil der Grove abzuleiten, sei es um Mühlen zu treiben (wie die Mühle an der unteren Fischpforte) oder eine Wasserleitung für die Strassen zu gewinnen. Das alles muss vor dem Ende des 14. sec. geschehen sein. Denn nicht genau datierte Urkunden aus der Zeit des Abts Bodo (1371-1395) belehren uns, dass das Stift einen Streit mit der Stadt führte bezüglich des Wasserlaufs der Grove, unter dem Vorsitz der Herren: „Syverd provest to Corveye“ und „Wedekind van Valkenberge“. Corvey klagt in diesem Streite (vgl. Wig. denkw. Beitr. p. 193), „ To deine teynden male spreke wy en to: dat se der grove mer vleten taten, dan der van oldinges uppe de walkemolen gegang hevet, also men wol bewisen magh mit den byvioten, und hoppen, dat se uns des mit rechte nicht mogen gedan hebben, noch don wente de sonebreve by namen utwisen, dat se des waters nicht mer en hebben scolen dan des oldinges uppe de walkemolen gegang hadde und hebben des scayden hunderd mark sylvers und mer an molen de se uns gewoystet hebben to Corbeye und eyscheid dat gewandelt mit bote des rechten, und ouk den scayden wedder dan, und unse water wedder, also wy dat van oldinges gehat hebben, mit orlove des gerichtes und anderwede gewandelt mit bote

des rechten". -

Auf diese Anklage antworteten die Höxterschen:

„To der teynden schulde, alse uns unse her tospreket, dat wy der grove scolen vleten laten uppe de walkemolen, denne van oldinges uppe de kornmolen gegan hevet, dar sint wy unschuldich an, wy laten dat water vleten dorch recht, und geret des nicht mer den wy des van rechte hebben scolen, na utwisinge der sonebreve, anders sint wy des vorsc. artikele unschuldich". -

Diese Urkunde beweist uns, was wir oben vorausgesetzt haben, dass Verträge (sonebreve) vor dieser Zeit zwischen der Stadt abgeschlossen waren. Solcher „sonebreve" ist einer im Jahre 1353 aufgestellt; denn eine Urkunde des StadtArchivs (No. 17) belehrt uns, dass „auf Antrag des Herrn Arnold von Portehaghe, Herrn Johann von Wenthusen, Müller und Johann von Grone, Knecht, vom Capitel einerseits und Rat und Stadt

andererseits vier oder sechs biedere Männer, die sich auf Mühlenwerke verstehen, sollen gebeten werden, auf ihre Eide zu bestimmen, wieviel Wasser eine Walkmühle bedürfte zu einem Rade. Das sollen die von Höxter aus der Grove abfließen lassen, es mag zu einer Walkmühle oder zu einer Kornmühle gebraucht werden. Wenn die Sachkundigen auf ihre Eide und nach den Urkunden, welche Corvey und Höxter sich über das Wasser der Grove, die aus der Stadt fließt, gegeben, die Sache festgesetzt haben, so sollen beide Teile es mit offenen Briefen befestigen, damit keine Klage entstehe." -

Es wird bei diesem einen Sühnebrief nicht geblieben sein; jemeher aber Höxter darauf bedacht war, neue Berechtigungen hinsichtlich der Wassernutzung zu erwerben, und je mehr Corvey sich benachteiligt fühlte, da Höxter zu alledem die Vorhand hatte, und vielleicht durch den Gebrauch des Grovewassers zu anderen Zwecken als der Müllerei, das Wasser verdarb, um so mehr musste die Wasserfrage für Corvey eine brennende werden. Der Spruch der Schiedsrichter in dem Process Bodos entscheidet wenig den Wünschen Corveys gemäss, wenn er lautet: „uppe den teynden artikel spreke wy vor recht: Unschult, de de van Huxere bedet uppe dussen artikel, de scal unse here van en nemen he en moge se dan erwisen alse recht is effte des vorder not were". -

Auch auf anderer Seite sah sich Corvey durch die Stadt in seinen Rechten benachteiligt. .

Die Schelpe, ein Bach, welcher durch das „Thai Gottes (vallis Dei)" vom

Kloster Brenkhausen herunter zur Weser fließt, verfolgte in ihrem Unterlaufe ehemals eine andere Richtung als jetzt. Deutlich erkennt man ihrer scharfen Wendung unterhalb der Dormannschen Mühle noch jetzt die Stelle, wo sie künstlich abgeleitet und nach dem Grovebach zu geführt ist, der, wie sich oben ergeben hatte, ursprünglich bis nach Corvey floss. Die künstliche Anlage verrät sich auch dadurch, dass das Wasser der Schelpe bei der sogenannten „halben Hude“ bedeutend über dem Niveau der Wiese steht, und eine Tiefung des alten Flussbettes lässt sich an der Stelle, wo sie abgeleitet ist, heute noch eine Strecke verfolgen. Der Bach mündete, wie aus einer noch später zu erwähnenden Urkunde von 1482 hervorgeht, ehemals bei einer Steinbrücke in die Weser; wo aber diese sich befunden habe, lässt sich nicht sicher stellen, jedenfalls befand sie sich nicht südlich vom Corvey-Grovelingschen Wege, der heutigen Allee, da die Schelpe in diesem Falle hätte den Grovebach durchkreuzen müssen. Die Schelpemündung ist daher nördlich von der Allee und Corvey bei der sogenannten Schlossbreite oder am Feld Lüre zu suchen, und das Flüsschen floss wahrscheinlich in einen der Weserarme, welche daselbst die grossen Lühtringer Werder bildeten.

Ob ausser der Propstei zum Roden auch das Stift das Wasser der Schelpe direkt nutzte, wissen wir nicht; sicher ist aber, dass es daselbst die Fischerei „vischerie und mit aller tobehoringe“ besass.

Störung des Wasserlaufs der Schelpe und Schädigung des Klosters dadurch wird nun in dem Prozesse des Abtes Bodo ein weiterer Klagepunkt. Die Stadt hatte zu irgend welchem Behufe auch das Schelpewasser nötig und grub deshalb einen Graben „nicht deper wen also ein man mit eynem spaden de erden mach upscheten sunder votschemel“ und zwar, wie sie angiebt, „mit willen unde vulbord unses heren und hopet dat he uns dat wol bekenne“. Gegen den Einwand Corveys, dass der Graben gegraben sei „dorch unse (des Stifts) herlichkeit und gerichte“ erwiderte die Stadt, dass sie „den hebben graven uppe eyn unser borger gud, mit sime guden willen“. Die Richter entscheiden nun folgendermassen: Der Herr von Corvey soll erweisen in dem Gerichte an Ort und Stelle „da de grave gegraven is und dat water vlutet, dat dat water ute synen rechte vlote gewist is, so en mogen de van Hoxere dar neyne unschuld vor don, und scolen eine des wandel don mit bode des rechten, na des rictes rechte dar dat gut ynne gelegen is se en hebbens danne sinen willen, und dat water wedir wisen in synen olden vloze, mit des rictes orlove, und dat unrecht gewandelt mit bote des rechten“. (Urkunde in Wig. Beitr. p. 189.)

Die Sache läuft also darauf hinaus, dass vom Kläger an Ort und Stelle nachgewiesen werde, ob der Fluss der Schelpe im wesentlichen gestört

sei; in diesem Falle habe die Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen. Ob das nun und wie es einer gerichtlichen Entscheidung gemäss geschehen sei, das lässt sich bei dem grossen Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht feststellen.

Ein Jahrhundert etwa später, am 21. Sept. 1482 fand wiederum ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Stift, der die Regelung der Wasserrechte betraf, statt. Dieser Vertrag, welchen der Abt Hermann III. (von Bömelburg), Gotschalck von Brabeck, Prior, Heinrich vom Werder, Prior, Hermann von Ilten, Hospitalar, Hermann von Mandelse, Pförtner, Johann von der Lyppe, Kämmerer, und das ganze Capitel zu Corvey einerseits, sowie Bürgermeister und Ratmannen und die ganze Gemeinheit der Stadt andererseits abschlossen, betraf Folgendes: „Die Stadt will das Wasser, das die Schelpe heisst und in den Graben fliesst, der Corvey das Wasser giebt, so schicken und verwahren mit Schneussen, Graben und Dämmen, dass es genugsam in den Grovegraben abfliesst, um unterhalb dem Welffte(?) nach dem Stift Corvey zu gelangen. Das Stift verpflichtet sich dagegen, den Graben zu säubern und zu unterhalten von der Stelle an, wo die Schelpe zuerst in den Grovegraben und so durch das Stift in die Weser fliesst; es will auch den Graben erhöhen lassen gleich einer Landwehr zu beiderseitigem Behuf und Nutzen. - Die Stadt will den Graben, der die Grove vom Stadtgraben an bis an die Schelpe leitete, als eine Landwehr liegen lassen, hegen und nach Notdurft das Wasser der Grove darin abwärts in den Gang fliessen lassen, wo die Schelpe nach der Steinbrücke hin pflegte, in die Weser zu fliessen. - Das Stift bewilligt der Stadt, das Wasser der Grove von der Stadt bis an die Flothe zu ihrem bequemen Nutzen zu gebrauchen, jedoch so dass des Stifts Ländereien keinen Schaden erleiden.“ (Urk. im Stadt-Archiv No. 75).

Es ist ersichtlich, dass diese Vereinbarung die jetzige Form der Wasserleitung herbeigeführt hat, wenn sie dieselbe nicht sogar voraussetzt. Die Schelpe erscheint aus ihrem ursprünglichen Bette abgeleitet und in die Grove gezogen; sie fliesst nicht mehr, wie ehemals, bei der Steinbrücke in die Weser, sondern durch das Stift hindurch und mündet hinter demselben in den Strom. Das Grovebett oberhalb der Stelle, wo die Schelpe einfliesst, bis an die Stadt hinauf ist entbehrlich geworden und dient, nur zeitweise gefüllt, als Verteidigungsmittel, als Landwehr, erhöht und gehegt (d. i. mit einem Dornengehege versehen). Die Grove selbst fliesst, bevor sie aus der Stadt tritt, über die Niedermühle und die dabei gelegene Walkmühle in die Weser; ihr altes Bett von der Stadt bis zum Schelpefluss ist der Stadt zur beliebigen Benutzung überlassen mit Vorbehalt nur, dass den Ländereien des Stifts daraus nicht Schaden entspringe.

Somit war denn endlich der Wasserstreit zu beiderseitiger Zufriedenheit beigelegt und das Wasserrecht geregelt. Corvey erhielt das Wasser der Schelpe ungeschmälert aus erster Hand, und Höxter gewann die Berechtigung zur völligen und alleinigen Benutzung des Wassers der Grove.

Welcher von beiden Parteien die Herstellung des neuen Schelpebetts als Last zugefallen, oder ob sie auf gemeinschaftliche Kosten geschehen sei, lässt sich nicht feststellen. Späterhin sind nochmals Veränderungen vorgenommen. Bis zum Jahr 1865 floss das überflüssige Wasser der Schelpe, welches an der Stelle, wo sie die heutige Corveyer Allee schneidet, aus dem Mühlgraben abgeleitet wurde, direkt zur Weser, etwa wo heute der Güterbahnhof liegt. Bei der Anlegung der westfälischen Eisenbahn in dem erwähnten Jahre aber ist dieser Graben wiederum verlegt worden; er fließt jetzt innerhalb des Eisenbahndammes an demselben entlang und mündet bei der Corveyer Eisenbahnbrücke in die Weser. Der Mühlgraben selbst aber, das ehemalige Grovebett, von der Schelpebrücke bis durch Corvey hin, besteht noch heute, und heute noch treibt er daselbst noch eine Mühle.

') Heute „Grube“ genannt, wahrscheinlich bedeutet es "Graben"